

oberhofen
am Thunersee

Botschaft

des Gemeinderates an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger

Ordentliche Gemeindeversammlung

Oberhofen am Thunersee,
Montag, 19. November 2018, 19.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen



Ordentliche Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee, Montag, 19. November 2018, 19.00 Uhr, Halle am Riderbach, Oberhofen

Traktanden

1. Finanzplan 2018–2023; Kenntnisnahme
2. Budget 2019; Genehmigung
 - a) Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.64 Einheiten
 - b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2% des amtlichen Wertes
 - c) Budget 2019
3. Landverkauf Grundstück Gbbl. Nr. 742, Friedbühlweg, im Halte von 1500 m², zum Preis von CHF 525'000.00 an Schulverband Hilterfingen; Genehmigung
4. Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen vom 1. Januar 2013; Genehmigung Teilrevision
5. Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen»; Genehmigung
6. Orientierungen
 - 6.1 Erweiterung Schulanlage Friedbühl, Urnenabstimmung vom 25. November 2018
 - 6.2 Umbau Schulhaus Seeplatz; Kenntnisnahme Kreditabrechnung
7. Verschiedenes

Für die eilige Leserin / für den eiligen Leser

1. Der Finanzplan 2018–2023 wurde den neusten Gegebenheiten angepasst und durch den Gemeinderat am 19. September 2018 genehmigt. Die Finanzplanung mit einer unveränderten Steueranlage von 1.64 Einheiten weist während der Planperiode durchwegs positive Ergebnisse aus. Diese sind seit der Einführung von HRM2 als zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren. Das Eigenkapital im Steuerhaushalt beträgt bis Ende Planperiode rund CHF 2.464 Mio. oder 5.2 Steuerzehntel.
2. Das Budget 2019 weist einen Gesamtumsatz von CHF 12.680 Mio. aus. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahresbudget einer Zunahme von CHF 223'600.00 oder 1.8%. Ertragsseitig ist der Anstieg auf die Mehreinnahmen des Fiskalertrages (Einkommenssteuern natürliche Personen) und die ratenweise Auflösung der Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 zurückzuführen. Seitens des Aufwandes sind hauptsächlich die Mehraufwendungen im Bildungsbereich und der höhere Beitrag an den Disparitätenabbau Gemeinden verantwortlich.

3. Der Schulverband Hilterfingen benötigt für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl zusätzliches Land von der gemeindeeigenen Nachbarparzelle Gbbl. Nr. 742. Die dafür notwendige Zonenplanänderung ist bereits im Jahr 2016 erfolgt und die diese Landparzelle pachtende Stiftung Gartenbauschule Hünibach hat der Landabtretung ebenfalls bereits zugestimmt. Der von den Exekutiven von Oberhofen und Hilterfingen verhandelte Verkaufspreis beträgt CHF 350.00 pro m², was bei der benötigten Fläche von 1'500 m² einem Gesamtpreis von CHF 525'000.00 entspricht.
4. Im Hinblick auf die Finanzierung der «Erweiterung der Schulanlage Friedbühl», mit einem Investitionsvolumen von insgesamt CHF 29 Mio., soll der im Organisationsreglement des Schulverbandes Hilterfingen festgeschriebene Kostenteiler an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Mit dem zwischen den Gemeinderäten von Oberhofen und Hilterfingen neu ausgehandelten Finanzierungsschlüssel, würde die Gemeinde Hilterfingen 65% (ausmachend CHF 18'850'000.00) und die Gemeinde Oberhofen 35% (ausmachend CHF 10'150'000.00) der Investitionen tragen. Für Oberhofen resultiert damit eine massiv bessere Ausgangslage, weil sie mit der aktuell gültigen Kostenteilungsregelung rund 0.5 Mio. mehr an das Schulhausprojekt bezahlen müsste. Zudem ist ein weiterer Artikel im Organisationsreglement des Schulverbandes anzupassen, welcher das Verfahren bei Anträgen an die Schulverbandsgemeinden regelt.
5. In Zusammenhang mit den durch die Gemeinde Oberhofen zu leistenden Investitionen für das Jahrhundertprojekt «Erweiterung Schulanlage Friedbühl», besteht die Absicht, ein Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» einzuführen. Das Reglement ermöglicht es der Gemeinde, bereits ab dem Jahr 2018 einen jährlichen Betrag zur Deckung von künftigen Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen einzustellen.
6. Es folgen verschiedene Orientierungen aus dem Gemeinderat.
7. In diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Wort

Oberhofen am Thunersee, 12. Oktober 2018

Gemeinderat Oberhofen



Philippe Tobler
Gemeindepräsident



Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

1. Finanzplan 2018–2023, Kenntnisnahme

Der Finanzplan ist das wichtigste strategische Analyse- und Steuerungsinstrument des Gemeinderats. Er gibt Auskunft darüber wie sich die Gemeindefinanzen nach aktuellem Wissensstand im Verlauf der nächsten fünf Jahre entwickeln werden.

Anlässlich der Klausurtagung im Juni 2017 hat der Gemeinderat die Legislatur- und Massnahmenplanung für die Periode 2018 bis 2021 aktualisiert und die Schwerpunkte für diese Periode festgelegt. Weitere Entscheide aus den letzten Gemeindeversammlungen sowie ganz aktuelle Ereignisse wurden seither laufend in den Finanzplan 2018 bis 2023 integriert.

Mit dem Finanzplan werden keine Ausgaben oder Einnahmen beschlossen. Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung als Information zur Kenntnis gebracht. Die Ausgaben können sich im Laufe der kommenden fünf Jahre verändern oder es können sich Finanzierungsmöglichkeiten erschliessen. Rechtlich verbindlich ist immer nur das von der Gemeindeversammlung genehmigte Jahresbudget.

Am 27. Juni 2018 genehmigte der Gemeinderat das Investitionsprogramm und ganz entscheidend, stimmte der Gemeinderat am 29. August 2018 der Erweiterung der Schulanlage Friedbühl und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu.

Aufgrund dieser und neuer Tatsachen wurden nachträglich einzelne Investitionen auf die zeitliche Notwendigkeit und Machbarkeit überprüft und angepasst.

Die finale Version des überarbeiteten Finanzplans 2018 bis 2023 mit einer unveränderten Steueranlage von 1.64 Einheiten genehmigte der Gemeinderat schliesslich am 19. September 2018.

Grundlagen für die Finanzplanung 2018 bis 2023

- abgeschlossene Jahresrechnung 2017 nach HRM2
- Budgets 2018 und 2019 nach HRM2
- aktualisiertes Investitionsprogramm
- den aktuellen Wirtschaftsentwicklungen angepasste Prognoseannahmen gemäss Empfehlung der Kantonalen Planungsgruppe Bern, korrigiert auf die Verhältnisse von Oberhofen
- Finanzplanungsunterlagen des Kantons Bern zur Berechnung der Zahlungen an den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

Annahmen und Einflussfaktoren für die Finanzplanung 2018 bis 2023

- Steueranlage 1.64
- Liegenschaftssteuer 1.2 ‰, ab 2020 1.0 ‰ (nicht verbindlich)
- Spezialfinanzierungen: unveränderte Gebührenansätze
- Einlage von 100 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung (Ab 1. Januar 2019 ist eine Senkung auf 60 % berücksichtigt, jedoch nicht im Budget. Eine Reduktion der Einlage ist mit der Übernahme der Wasserversorgungsaufgaben zu prüfen.)
- Einlage von 60 % in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung
- Personalaufwand, Zuwachs von 1.0 bis 1.5 %
- Sachaufwand, Zuwachs von 0.5 bis 1.0 %
- jährliche Zunahme der Wohnbevölkerung
- Passivzinssätze für neues Fremdkapital von 1.0 %
- Abschreibungsdauer von 10 Jahren für das bestehende Verwaltungsvermögen per 31.12.2015
- Berücksichtigung Landverkauf für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl von CHF 525'000.00 (im Budget 2019 nicht enthalten)
- Berücksichtigung Folgekosten nach Inbetriebnahme der neuen Schulanlage Friedbühl ab 2022, geringer Betrag trotz geschätzter Kostenneutralität (Aufhebung von drei Standorten Kindergärten, wovon sich nur der Kindergarten Rider in Oberhofen befindet).
- Buchgewinn aufgrund Landverkauf für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl von CHF 493'000.00 (im Budget 2019 nicht enthalten).
Der Buchgewinn ist nicht liquiditätswirksam und trägt nicht zu mehr verfügbaren Mitteln bei.
- Erhöhung Konzessionsertrag der Energie Oberhofen AG um jährlich CHF 60'000.00 ab 2020 (erfordert Reglementsanpassung und Zustimmung der Stimmberechtigten).
- Desinvestitionen von CHF 2.0 Mio.
- Zusätzliche Stelle in der Gemeindeverwaltung im Fachbereich Bau ab 2019 (im Budget 2019 nicht enthalten)
- Auflösung Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) ab 2019 innert 16 Jahren. Der jährliche Anteil entspricht CHF 148'900.00.
Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam und trägt nicht zu mehr verfügbaren Mitteln bei.
- Auflösung der Neubewertungsreserve ab 2021, sofern die gesetzliche Regelung zum Tragen kommt und die Gemeinde keine andere, reglementarische Lösung vorsieht.
Die Auflösung ist nicht liquiditätswirksam und trägt nicht zu mehr verfügbaren Mitteln bei.

Ergebnisse Finanzplanung 2019 bis 2023

Steuerhaushalt	2019 CHF	2020 CHF	2021 CHF	2022 CHF	2023 CHF
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung mit Folgekosten → als zusätzliche Abschreibungen budgetieren	757'000.00	602'000.00	1'022'000.00	495'000.00	482'000.00
Nettoinvestitionen	1'242'000.00	4'599'000.00	5'523'000.00	3'566'000.00	250'000.00
Eigenkapital Steuerhaushalt / Bilanzüberschuss	1'981'300.00	1'981'300.00	1'981'300.00	1'981'300.00	2'463'600.00
Mittelfluss inkl. Spezialfinanzierungen Bestand neues Fremdkapital per 31.12.	4'046'000.00	-4'727'000.00	-9'770'000.00	-13'289'000.00	-10'919'000.00

Die Finanzplanung weist während der Planperiode durchwegs positive Ergebnisse aus. Diese sind mit der Einführung von HRM2 als zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren, ausser im letzten Jahr der Planperiode, wenn das Ergebnis aufgrund der tiefen Nettoinvestitionen dem Bilanzüberschuss zugeführt wird. Das Eigenkapital im Steuerhaushalt beträgt per Ende 2023 rund CHF 2.464 Mio. oder rund 5.2 Steuerzehntel.

Bis Ende 2023 kann bei den allgemeinen Gemeindesteuern mit einem Zuwachs von rund CHF 970'000.00 gerechnet werden (ab dem Jahr 2018), sofern die geschätzte Zahl der Bevölkerung

respektive Steuerpflichtigen eintritt und sich in dieser Zeitspanne keine gravierenden wirtschaftlichen Negativentwicklungen ereignen.

Investitionen

Die nach aktuellem Wissensstand bekannten Projekte sind im Finanzplan berücksichtigt. Das gesamte Investitionsvolumen in den Jahren 2018 bis 2023 beläuft sich im Steuerhaushalt auf CHF 15.826 Mio.

Die grössten Investitionen davon sind folgende:

Projekte	Planjahre	Kosten CHF
Gemeindeeigene Liegenschaften, Unterhalt	2020 bis 2023	1'000'000.00
«schulraum 2020» (Anteil Oberhofen, netto)	2019 bis 2022	9'975'000.00
Strandbad, Sanierungen	2019	300'000.00
Verbreiterung Aeschlenstrasse	2020	795'000.00
Planung / Umsetzung Verkehrsmassnahmen Aebnit- / Schneckenbühlstrasse	2019 und 2020	300'000.00
Ersatz Wischmaschine	2020	190'000.00
Ländteweg, Belagserneuerung	2021	100'000.00
Belagserneuerung Alpenstrasse	2021	250'000.00
Belagserneuerung Neuenackerstrasse	2022	150'000.00
Belagserneuerung Trogenstrasse	2022	150'000.00
Belagserneuerung Richtstattstrasse Abzweigung Alpenstrasse bis Anschluss Länggasse	2022	150'000.00
Belagserneuerung Friedbühlweg Süd	2022	200'000.00
Hochwasserschutz am Riderbach	2020 und 2021	800'000.00
Sanierung Ufermauer, Aussichtsplatz bis Längenschachen	2020	380'000.00
Sanierung Ufermauer, Ländte Längenschachen	2021	250'000.00

Der Investitionsbedarf muss als unverändert hoch bezeichnet werden. Dies betrifft besonders den gesamten «schulraum 2020», kostenintensive Strassensanierungen, den Hochwasserschutz am Riderbach und die Sanierungen der gemeindeeigenen Liegenschaften. Sie alle zusammen bilden die wichtigsten Teile in der Finanz- und Investitionsplanung.

Selbstfinanzierungsgrad im Steuerhaushalt

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, inwieweit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt

werden können. Vor allem ein Vergleich über mehrere Jahre zeigt, ob die Investitionen finanziell verkraftet werden können.

Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100% führt zu einer Neuverschuldung, von über 100% zu einer Entschuldung. Ein Wert unter 60% führt langfristig zu einer hohen Verschuldung. Längerfristig sollte der Wert 100% übersteigen.

Die Selbstfinanzierung im Gesamthaushalt ist im 2019 mit 50.7% deutlich ungenügend. Sie sinkt in den Folgejahren aufgrund der eingestellten «Erweiterung der Schulanlage Friedbühl» bis Ende 2022 auf unter 30.0%, weist jedoch im letzten

Jahr der Planperiode einen Wert von über 100 % aus (infolge tiefer Investitionen im 2023). Im Durchschnitt resultiert über die Prognoseperiode eine Selbstfinanzierung von rund 39,5%. Die tiefen Werte stehen im Zusammenhang mit der geplanten grossen Investitionstätigkeit.

Durch eine langfristige Finanzierung der Investitionen aus der Erfolgsrechnung erweist sich der Finanzhaushalt einer Gemeinde als gesund. Dieses Ziel kann nur durch einen positiven Saldo in der Erfolgsrechnung und einer priorisierten Investitionsrechnung erreicht werden.

Der Gemeinderat wird daher im nächsten Jahr zusammen mit der Infrastruktur- und Finanzkommission die Investitionsstrategie im Hoch- und Tiefbaubereich für die nächsten 10 Jahre neu erarbeiten und festlegen. Dies immer unter Berücksichtigung der finanziellen Tragbarkeit.

Verschuldung / Fremdkapital

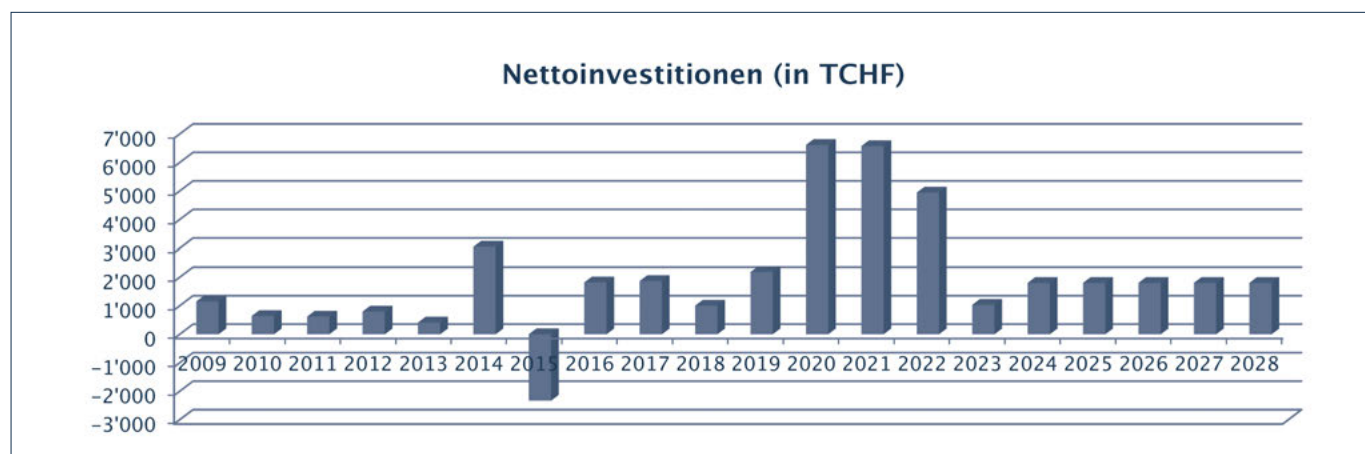
Die Investitionen können bis Ende 2019 aus Eigenmitteln finanziert werden.

Bei den laufenden Festgeldkrediten wird im 2019 ein Darlehen von CHF 2.0 Mio. zur Rückzahlung fällig. Das Darlehen muss jedoch erneuert und erhöht werden, um die Investitionen finanzieren zu können.

Dieser Vorgang wiederholt sich im 2020, wenn das letzte bestehende Darlehen von CHF 3.5 Mio. zur Rückzahlung fällig wird.

Gesamthaft erhöht sich die Verschuldung bis Ende der Planperiode auf eine Summe von rund CHF 10.9 Mio. (= rund Verdoppelung der heutigen Schulden), um die Investitionen aus der Planung realisieren zu können.

Übersicht Investitionen 2009–2028



Ergebnisse Finanzplanung 2024 bis 2028

Der Finanzplan 2018 bis 2023 wurde sehr kurzfristig um fünf Jahre erweitert.

In diesem Zeitraum sind jährlich Investitionen von CHF 1.0 Mio. im Steuerhaushalt und CHF 0.8 Mio. in den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (reine Annahmen) eingestellt.

Die Ergebnisse daraus präsentieren sich bei einer unveränderten Steueranlage von 1.64 Einheiten wie folgt:

Steuerhaushalt	2024 CHF	2025 CHF	2026 CHF	2027 CHF	2028 CHF
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung mit Folgekosten	390'000.00	337'000.00	231'000.00	190'000.00	62'000.00
Nettoinvestitionen	1'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00	1'000'000.00
Eigenkapital Steuerhaushalt / Bilanzüberschuss	2'853'600.00	3'190'100.00	3'420'700.00	3'610'300.00	3'672'500.00
Mittelfluss inkl. Spezialfinanzierungen Bestand neues Fremdkapital per 31.12.	-11'397.00	-11'915.00	-12'463.00	-13'040.00	-13'741.00

Selbstfinanzierungsgrad

Im Zeitraum von 2024 bis Ende 2028 beträgt die Selbstfinanzierung im Gesamthaushalt zwischen 62 und 75 %, im Steuerhaushalt liegt der Wert zwischen 80 und 94 %.

Daraus ist zu schliessen, dass der hohe Investitionsbedarf in den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die Selbstfinanzierung ganz wesentlich beeinflussen.

Gleichgewicht des Finanzhaushalts

Für die Führung des Finanzhaushalts von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist die sorgfältige Bewirtschaftung und die sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder, der Schutz vor Misswirtschaft sowie die Sicherstellung eines mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalts (Art. 70 Gemeindegesetz) unabdingbar.

Oberstes Ziel (und gesetzlicher Auftrag) des Gemeinderates ist und bleibt das Gleichgewicht des Finanzhaushalts. Es wird

somit unumgänglich sein, in Zusammenhang mit der Überprüfung der Investitionsstrategie auch die Erhöhung der Steueranlage zu prüfen. Denn, die positive Entwicklung im Finanzplan wird getrübt durch eine schwache Selbstfinanzierung und damit zusammenhängend eine Steigerung der Schulden zur Finanzierung der anstehenden Investitionen. Mit diesem Zielkonflikt (genügend Mittel für einen ausgeglichen Haushalt, aber zu wenig um einen Schuldenanstieg zu verhindern) wird sich der Gemeinderat, in der nächsten Zeit eingehend beschäftigen müssen.

2. Budget 2019; Genehmigung

Das Budget 2019 wurde nach dem neuen Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG), [BSG 170.11] erstellt.

a) Steueranlage für die Gemeindesteuern

Das Budget 2019 basiert auf einer unveränderten Steueranlage von 1.64 Einheiten.

b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern

Dem Budget 2019 liegt der unveränderte Liegenschaftssteueransatz von 1.2 ‰ des amtlichen Wertes zugrunde.

c) Budget 2019

Das Budget 2019 weist im Vergleich zum Budget 2018 und zur Rechnung 2017 folgende Eckwerte aus:

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Gestufter Erfolgsausweis	Budget 2019 CHF	Budget 2018 CHF	Rechnung 2017 CHF
Betrieblicher Aufwand	11'749'400.00	11'775'100.00	12'037'938.00
Betrieblicher Ertrag	11'925'900.00	11'861'300.00	12'043'948.00
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>176'500.00</i>	<i>86'200.00</i>	<i>6'010.00</i>
Finanzaufwand	212'200.00	231'700.00	256'633.00
Finanzertrag	444'900.00	433'300.00	454'717.00
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>232'700.00</i>	<i>201'600.00</i>	<i>198'084.00</i>
Operatives Ergebnis	409'200.00	287'800.00	204'094.00
Ausserordentlicher Aufwand	439'500.00	262'100.00	242'263.00
Ausserordentlicher Ertrag	201'100.00	0.00	81'770.00
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>-238'400.00</i>	<i>-262'100.00</i>	<i>-160'493.00</i>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung inkl. SF	170'800.00	25'700.00	43'601.00
Ergebnis SF Parkhaus / Parkplätze	-46'600.00	-46'300.00	-39'817.00
Ergebnis SF Wasserversorgung	-33'200.00	-20'000.00	14'238.00
Ergebnis SF Abwasserentsorgung	-78'700.00	61'400.00	-31'730.00
Ergebnis SF Abfall	-12'300.00	-20'800.00	13'708.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung exkl. SF	0.00	0.00	0.00
Bilanzüberschuss	1'583'954.00	1'583'954.00	1'583'954.00
Finanzpolitische Reserve / zusätzliche Abschreibungen	395'200.00	262'100.00	197'963.00
Investitionsausgaben	2'510'000.00	1'987'000.00	1'942'480.00
Investitionseinnahmen	331'000.00	120'000.00	126'167.00
Nettoinvestitionen	2'179'000.00	1'867'000.00	1'816'313.00
Selbstfinanzierung	1'104'500.00	1'160'100.00	847'663.00
Selbstfinanzierungsgrad	50.7%	62.1%	46.7%

Im Budget 2019 resultiert grundsätzlich ein Ertragsüberschuss von CHF 395'200.00. Gemäss HRM2 werden zusätzliche Abschreibungen dann vorgenommen, wenn im Rechnungsjahr

- in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Berechnung zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen	Betrag CHF	Betrag CHF
Ertragsüberschuss gemäss Budget		395'200.00
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	1'241'000.00	
<i>./. ordentliche Abschreibungen allgemeiner Haushalt</i>	<i>356'800.00</i>	
Differenz	884'200.00	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses)		395'200.00

Da die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind ist das Ergebnis als ausserordentlicher Aufwand (zusätzliche Abschreibungen) der Erfolgsrechnung zu belasten und der finanzpolitischen Reserve im Eigenkapital gutzuschreiben.

Grundlagen und Annahmen für Budget 2019

- den Prognosen der Finanzplanung 2018 bis 2023, insbesondere einer unveränderten Steueranlage von 1.64 Einheiten

und den Berechnungen über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG);

- dem Vorjahresbudget 2018 und der letzten Jahresrechnung 2017 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
- einer Zuwachsrate beim Personalaufwand von 1.0% und beim Sachaufwand von 0.5%;
- den Ausgaben und Einnahmen, die zusätzlich im Budgetjahr anfallen.

Ergebnisse Budget 2019

Ergebnisse exkl. interne Verrechnungen	Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen CHF	Steuerhaushalt exkl. Spezialfinanzierungen CHF
Betrieblicher Aufwand	11'749'400.00	10'069'600.00
Betrieblicher Ertrag	11'925'900.00	10'139'800.00
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>176'500.00</i>	<i>70'200.00</i>
Finanzaufwand	212'200.00	212'200.00
Finanzertrag	444'900.00	380'400.00
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>232'700.00</i>	<i>168'200.00</i>
Operatives Ergebnis	409'200.00	238'400.00
Ausserordentlicher Aufwand	439'500.00	439'500.00
Ausserordentlicher Ertrag	201'100.00	201'100.00
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>-238'400.00</i>	<i>-238'400.00</i>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	170'800.00	0.00

Betrieblicher Aufwand / Ertrag

Der Betriebsaufwand reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 25'700.00 oder 0.22% und der betriebliche Ertrag steigt um CHF 64'600.00 oder 0.54%.

Der grösste Mehraufwand ist in der Bildung und im Finanz- und Lastenausgleich zu erkennen.

In der Bildung entspricht die Zunahme in den drei Schulstufen Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe 1 rund 8.0% oder CHF 130'700.00 netto.

Der Aufwand im Finanz- und Lastenausgleich erhöht sich um rund 3,5% oder CHF 112'100.00 gegenüber dem Vorjahresbudget. Davon entfallen allein CHF 70'400.00 auf den Beitrag Disparitätenabbau Gemeinden.

Weitere Informationen zu den Abweichungen der Erfolgsrechnung sind nach der Tabelle über die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen aufgeführt.

Allgemeine Gemeindesteuern

Gestützt auf die Hochrechnungen aus der zweiten Steuerrate 2018 ist davon auszugehen, dass die budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuern 2018 realistisch veranschlagt sind. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die Einkommens- und Vermögenssteuern 2019 auf dem korrigierten Niveau der budgetierten Steuern 2018 kalkuliert.

Gesamthaft sind für Allgemeine Gemeindesteuern netto CHF 7'389'500.00 budgetiert gegenüber dem Vorjahresbudget von CHF 7'344'600.00. Der Mehrertrag beträgt rund 0.61%.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Ergebnisse Spezialfinanzierungen	Parkhaus / Parkplätze CHF	Wasser- versorgung CHF	Abwasser- entsorgung CHF	Abfall CHF
Betrieblicher Aufwand	171'700.00	620'700.00	563'800.00	323'600.00
Betrieblicher Ertrag	206'000.00	638'200.00	609'400.00	332'500.00
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>34'300.00</i>	<i>17'500.00</i>	<i>45'600.00</i>	<i>8'900.00</i>
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	12'300.00	15'700.00	33'100.00	3'400.00
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>12'300.00</i>	<i>15'700.00</i>	<i>33'100.00</i>	<i>3'400.00</i>
Operatives Ergebnis	46'600.00	33'200.00	78'700.00	12'300.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00
<i>Ausserordentliches Ergebnis</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>	<i>0.00</i>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	46'600.00	33'200.00	78'700.00	12'300.00

Im Detail stellen sich die Sachverhalte wie folgt dar:

Verbesserungen gegenüber dem Budget 2018

CHF 119'100.00 Minderaufwand, Dienstleistungen Dritter

Im Bereich Gewässerverbauungen entfällt der Aufwand für den Neubau Quersperren Mannebächli, im Bereich Naturgefahren wird von einem Minderaufwand an Gerinneabhängungen ausgegangen und im Bereich Arten- und Landschaftsschutz entfällt der Aufwand für die chemische Bekämpfung des Japanknöterichs beim Sammler Riderbach.

CHF 67'500.00 Minderaufwand, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.

Die Einsparungen widerspiegeln sich hauptsächlich bei der Exekutive, dem allgemeinen Rechtswesen, den Gemeindestrassen und den beiden Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

CHF 54'700.00 Minderaufwand, baulicher und betrieblicher Unterhalt

Im Bereich Unterhalt Hochbauten, Gebäude betreffen die Einsparungen den Liegenschaftsunterhalt allgemein.

CHF 44'300.00 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen muss neu über das Konto Einlage in Vorfinanzierung erfolgen. Die Entnahme erfolgt in der Folge ebenfalls aus der Vorfinanzierung und wird als ausserordentlicher Ertrag ausgewiesen.

CHF 144'000.00 Einkommenssteuern, Allgemeine Gemeindesteuern

Es kann mit einer Zunahme der Einkommenssteuern gerechnet werden.

CHF 119'000.00 Entnahme aus Spezialfinanzierung Werterhalt

Seit dem Abschluss der Jahresrechnung 2017 kann werterhaltender Unterhalt der Spezialfinanzierung Werterhalt entnommen werden.

CHF 23'000.00 Beiträge von Gemeindef Zweckverbänden

Der Anteil der Gemeinde Hilterfingen an den Kosten für den Friedhofunterhalt fällt aufgrund der Aufwändungen höher aus.

CHF 201'100.00 Ausserordentlicher Ertrag

Da der Grabunterhalt neu der Erfolgsrechnung zu belasten ist, wird auch die Entnahme aus dem Grabfonds der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Die Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen gemäss Art. 85a der Gemeindeverordnung (ehemals Elektrizitätsanlage Oberhofen) wird ab 2019 innert 16 Jahren aufgelöst. Der jährliche Anteil von CHF 148'900.00 wird zugunsten der Erfolgsrechnung budgetiert.

Verschlechterungen gegenüber dem Budget 2018

CHF 59'700.00 Mehraufwand, Personalaufwand

Der Mehraufwand summiert sich aus verschiedenen Beträgen in den Funktionen Exekutive, Schulliegenschaften und Gemeindestrassen und betrifft eine höhere Anzahl Sitzungen, AG-Beiträge für Sozialversicherungen, Workshop mit Kommissionen sowie Personalrekrutierung.

CHF 130'700.00 Mehraufwand, Kosten Schulverband Hilterfingen

Der Mehraufwand im Bildungsbereich widerspiegelt sich einerseits in den Bereichen der Tagesschule (Personalkosten, Lebensmittel, Schülertransporte) und der Verwaltung (höhere Stellenprozente Sekretariat, Aufwand für Aus- und Weiterbildung, Zunahme Aufwand Finanzverwaltung und Copyservice).

Andererseits werden höhere Beiträge für Reisen und Veranstaltungen auf allen Schulstufen veranschlagt.

Auf der Primarstufe ist mit einem Zuwachs der Lehrbesoldungen von 5,5% zu rechnen und auf der Sekundarstufe I mit einer Zunahme der Lektionen von 12% aufgrund des Schülerwachstums.

Für den Ersatz von Mobiliar (Beamer, elektrische Leinwände, Wandtafel) und die Anschaffung von Maschinen für den Werkraum in der Primarstufe ist ein Betrag von CHF 55'000.00 berücksichtigt.

CHF 70'400.00 Mehraufwand, Beitrag Disparitätenabbau Gemeinden

Der Betrag für Ausgleichsleistungen Disparitätenabbau (= Steuerkraftausgleich der Gemeinden) erhöht sich aufgrund des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages und der veränderten Bevölkerungszahl.

CHF 52'000.00 Minderertrag, Gebühren für Amtshandlungen

Die Gebühren für Amtshandlungen basieren wiederum auf den Einnahmen der Vorjahresrechnung, nachdem im 2018 höhere Einnahmen erwartet wurden.

Finanzierungsergebnis im Steuerhaushalt

Im kommenden Jahr sind im Steuerhaushalt Investitionen von netto CHF 1'241'000.00 geplant.

Das Ergebnis präsentiert sich folgendermassen:

Finanzierungsergebnis Steuerhaushalt	Betrag CHF
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Steuerhaushalt	0.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	293'700.00
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	2'100.00
Entnahmen Fonds	0.00
Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	21'500.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	41'600.00
Einlagen in das Eigenkapital	439'500.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-201'100.00
Selbstfinanzierung	597'300.00
Nettoinvestitionen 2019	1'241'000.00
Finanzierungsergebnis	-643'700.00

(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)

Der Finanzierungsfehlbetrag von CHF 643'700.00 kann durch Eigenmittel finanziert werden.

Der Deckungsgrad beträgt 48.1%. Im Vorjahresbudget hat der Deckungsgrad 72.4% betragen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt:

Genehmigung Budget 2019 nach harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

- a) Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.64 Einheiten
- b) Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2‰ des amtlichen Wertes
- c) Budget 2019 bestehend aus (exkl. interne Verrechnungen von CHF 108'200.00):

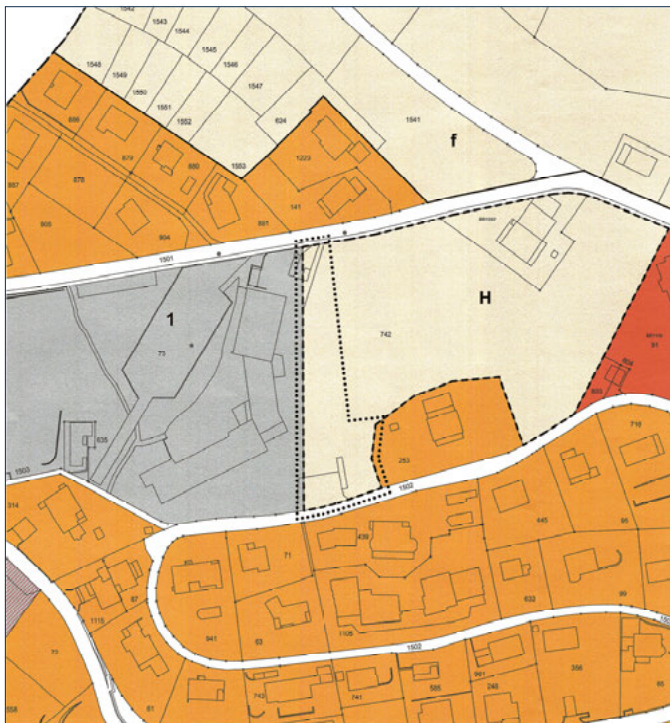
Erfolgsrechnung	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gesamthaushalt	12'401'100.00	12'571'900.00
Ertragsüberschuss	170'800.00	
Allgemeiner Haushalt	10'721'300.00	10'721'300.00
Aufwand- / Ertragsüberschuss	0.00	0.00
SF Parkhaus / Parkplätze	171'700.00	218'300.00
Ertragsüberschuss	46'600.00	
SF Wasserversorgung	620'700.00	653'900.00
Ertragsüberschuss	33'200.00	
SF Abwasserentsorgung	563'800.00	642'500.00
Aufwandüberschuss	78'700.00	
SF Abfall	323'600.00	335'900.00
Ertragsüberschuss	12'300.00	

3. Landverkauf Grundstück Gbbl. Nr. 742, Friedbühlweg, im Halte von 1'500 m², zum Preis von CHF 525'000.00 an Schulverband Hilterfingen; Genehmigung

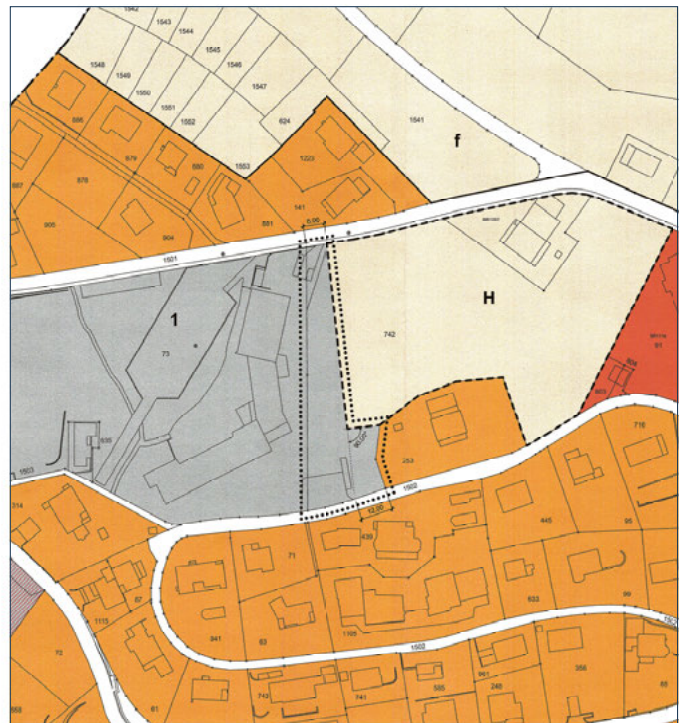
Bereits erfolgte Zonenplanänderung

Der Schulverband Hilterfingen benötigt für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl zusätzliches Land von der Nachbarparzelle Gbbl. Nr. 742, welche sich im Alleineigentum der Ein-

wohnergemeinde Oberhofen befindet. Die dafür benötigte Fläche von rund 1'500 m² wurde bereits im Jahr 2016 in einem geringfügigen Zonenplanänderungsverfahren der Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) zugeführt.



alter Zustand

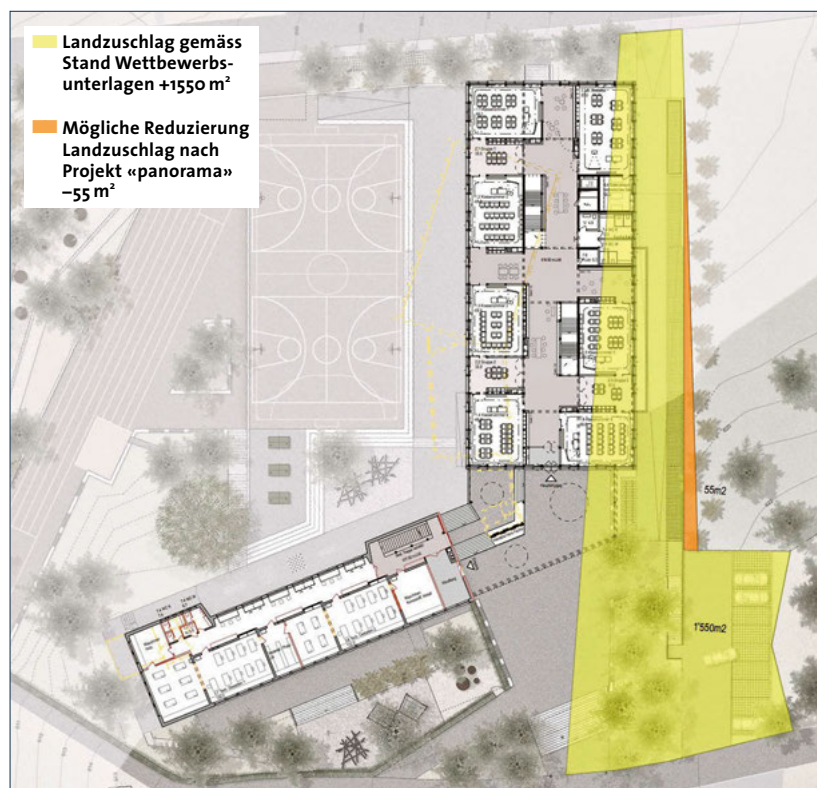


neuer Zustand

Verhandlungen über Kaufpreis

Damit die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl realisiert werden kann, muss der entsprechende Landanteil noch an den Schulverband Hilterfingen verkauft werden.

Nach mehrmaligen Verhandlungen zwischen den Gemeinderäten Hilterfingen und Oberhofen einigten sich die beiden Exekutiven schliesslich im August 2018 über einen Quadratmeterpreis von CHF 350.00, was bei der benötigten Fläche von 1'500 m² einem Gesamtpreis von CHF 525'000.00 entspricht.



Rechtliche Zuständigkeiten und Vorbehalte, Folgen einer Ablehnung

Für die Genehmigung des durch den Gemeinderat verhandelten Landverkaufspreises sind gemäss Art. 23 Bst. d Gemeindeordnung (GO) die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig. Da der verhandelte Landverkaufspreis von CHF 525'000.00 bei der Abstimmungsvorlage für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl in gleicher Höhe bereits im Rahmenkredit über CHF 29 Mio. enthalten ist, kann dieser anlässlich der Gemeindeversammlung in Oberhofen de facto nur angenommen oder abgelehnt werden. Ein Änderungs- oder Rückweisungsantrag ist aus diesem Grund nicht möglich. In beiden Fällen wären damit die später stattfindenden Abstimmungen in den drei Schulverbandsgemeinden Oberhofen, Hilterfingen und Heiligenschwendi über die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl obsolet.

Oder anders ausgedrückt: Damit überhaupt eine rechtsgültige Abstimmung über die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl in den drei Schulverbandsgemeinden durchgeführt werden kann, erfordert dies eine mehrheitliche Zustimmung der Oberhofener Stimmberechtigten zum beantragten Landverkauf mit den festgelegten Konditionen.

Der effektive Landverkauf wird später mit der Unterzeichnung eines noch zu erarbeitenden Kaufvertrags abgeschlossen. Voraussetzung dazu ist, dass die Stimmberechtigten aller drei Schulverbandsgemeinden der Erweiterung der Schulanlage Friedbühl mehrheitlich zustimmen werden.

Kostenaufteilung Landkauf

Der Landkauf durch den Schulverband Hilterfingen wird genau gleich wie die Investitionen der Schulhauserweiterung (siehe nächstes Traktandum) zu 65% von der Gemeinde Hilterfingen (ausmachend CHF 341'250.00) und zu 35% von der Gemeinde Oberhofen (ausmachend CHF 183'750.00) finanziert.

Auswirkungen auf Pachtverhältnis mit der Stiftung Gartenbauschule Hünibach

Die Einwohnergemeinde Oberhofen verpachtet der Stiftung Gartenbauschule Hünibach für die biologisch-dynamische Bewirtschaftung eine Landfläche von 8'510 m² der Parzelle Gbbl. Nr. 742. Der Pachtvertrag wurde für eine Dauer von 40 Jahren abgeschlossen und dauert bis zum 31. März 2038.

Der Landstreifen von 1'500 m², entlang der Parzellengrenze Gbbl. Nr. 742 und Gbbl. Nr. 73, wird von der Stiftung Gartenbauschule Hünibach extensiv bewirtschaftet und dient als ökologische Ausgleichsfläche. Gemäss den Anbau-Richtlinien Demeter vom 1. Januar 2014 müssen die Ausgleichsflächen auf dem Betrieb oder gepachteten Grundstück mindestens 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes beträgt 6'550 m². Die notwendige ökologische Ausgleichsfläche von 505 m² nach einer Landabtretung von 1'500 m², kann auf der Restfläche im Halte von 7'010 m² des Grundstückes Gbbl. Nr. 742 gewährleistet werden.

Die Stiftung Gartenbauschule Hünibach erklärte sich bereits im Jahr 2014 in einem schriftlichen Nachtrag zum Pachtvertrag dazu bereit, bei einem Mehrflächenbedarf für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl die benötigte Fläche, jedoch maximal 1'500 m² Land des Grundstückes Gbbl. Nr. 742, zur Verfügung zu stellen.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung Verkauf Teilfläche des Grundstückes Gbbl. Nr. 742, Friedbühlweg, im Halte, von 1'500 m², zum Preis von CHF 525'000.00 an Schulverband Hilterfingen.

4. Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen vom 1. Januar 2013; Genehmigung Teilrevision

Anstoss für die Ogr-Revision

Gemäss Art. 41 Abs. 5 des Organisationsreglements für den Schulverband Hilterfingen (OgR SVH) vom 1. Januar 2013 sind die Gemeindebeiträge für Investitionen in der Mittelstufenschulanlage Friedbühl nach dem Durchschnitt der Schülerzahlen von Hilterfingen und Oberhofen der letzten fünf Jahre aufzuteilen.

Als bei der Erarbeitung des OgR SVH diese Rechtsnorm formuliert wurde, dachte wohl niemand an eine derart grosse Investition, wie dies nun mit dem vorliegenden Jahrhundertprojekt

zur Erweiterung der Schulanlage Friedbühl der Fall ist. Bei einem Investitionsvolumen von nun insgesamt CHF 29 Mio. versteht es sich von selbst, dass dieser rechtmässig festgeschriebene Kostenteiler an das Projekt angepasst werden muss.

Bei der gründlichen Auseinandersetzung mit dem Schulhausprojekt an sich und der Frage, welchen Einfluss die Anwendung der gültigen Rechtsgrundlagen auf dieses Grossprojekt haben würden, konnte ebenfalls dringender Änderungsbedarf von Art. 6 festgestellt werden. Dieser regelt das Verfahren bei Anträgen des Schulverbandes an die Verbandsgemeinden.

Anpassung von Artikel 6

Die beantragte Teilrevision des Organisationsreglements des Schulverbands Hilterfingen umfasst zum einen den Artikel 6:

Artikel 6
Verfahren bei Anträgen an die Schulverbands-
gemeinden

Abs. 5 Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter Hilterfingen, zustimmt. ~~Änderungen der Aufgaben oder des Verbandszweckes sowie wesentliche Änderungen der Kostenverteilung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.~~¹

Abs. 6 ~~Änderungen der Aufgaben oder des Verbandszweckes, wesentliche Änderungen der Kostenverteilung sowie Investitionen von über CHF 150'000.00 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.~~²

¹⁻² Revision OgR per 01.11.2018

Bleibt diese Rechtsnorm in der aktuellen Formulierung beibehalten, könnte dies beispielsweise zu folgendem Szenario führen: Die Stimmberechtigten der Schulverbandsgemeinden Hilterfingen und Heiligenschwendi stimmen dem Projekt bzw. dem Rahmenkredit von 29 Mio. für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl zu, während die Stimmberechtigten der Schulverbandsgemeinde Oberhofen die Vorlage ablehnen. Dieses fiktive Abstimmungsresultat würde aus einer rein rechtlichen Betrachtungsweise dazu führen, dass die Zustimmung für das Projekt zustande gekommen wäre und sich die Gemeinde Oberhofen trotz Ablehnung ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anteilmässig an den Kosten beteiligen müsste.

Da es sich beim OgR SVH, übrigens genau gleich wie bei einem Organisationsreglement bzw. einer Gemeindeordnung einer politischen Gemeinde, um ein Gesetz im formellen Sinn (Genehmigung durch die Stimmberechtigten) handelt, sind die darin enthaltenen Rechtsnormen in jedem Fall anwendbar und rechtsverbindlich.

Ein solches Szenario gilt es mit der abgeänderten Formulierung von Art. 6 im Voraus zu verhindern. Denn ein solches Grossprojekt mit entsprechend hohen Kosten ist nur dann demokratisch legitimiert, wenn diesem die Stimmberechtigten aller drei Schulverbandsgemeinden mehrheitlich zustimmen werden.

Anpassung von Artikel 41

Zum anderen ist der Art. 41 wie folgt anzupassen:

Artikel 41
Gemeindebeiträge

Abs. 5 ~~Direkt finanzierte Investitionen in die verbandseigene Mittelstufenschulanlage Friedbühl werden nach dem Durchschnitt des Kostenverteilers der letzten 5 Jahre für diese Schulanlage im Verhältnis 65 % für Hilterfingen und 35 % für Oberhofen aufgeteilt.~~³

³ Revision OgR per 01.11.2018

Der Einigung zwischen den Gemeinderäten der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen über einen neuen, für beide Gemeinden fairen Kostenteiler gingen zahlreiche Verhandlungsrunden voraus. Als Richtwert diente dabei zum einen der bei verschiedenen anderen gemeinsam erfüllten Gemeindeaufgaben angewendete Kostenteiler von 2/3 für Hilterfingen und 1/3 für Oberhofen, wie dies beispielsweise bei Investitionen im Friedhofswesen seit längerer Zeit Anwendung findet. Zum anderen wurde mittels Erstellung verschiedener Statistiken zu Schüler- und Einwohnerzahlen, insbesondere die Schülerzahlen der 3. bis 6. Klassen, ein neuer Kostenteiler ermittelt.

Der nun zur Genehmigung vorliegende Kostenteiler von 65% für Hilterfingen und 35% für Oberhofen wird von den beiden Gemeindeexekutiven als eine optimale Einigung angesehen, welche auch mit Blick in die Zukunft und damit einer veränderten Situation nach einer Realisierung einer Schulhauserweiterung genügend Rechnung trägt.

Das teilrevidierte OgR SVH liegt während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf und kann auf der Gemeinde-Website heruntergeladen werden.

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Änderungen in einem Organisationsreglement von öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen gemäss Art. 56 Gemeindegesetz in jedem Fall durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) vorgeprüft und nach dem Entscheid des zuständigen Organs in der Gemeinde ebenfalls durch das AGR genehmigt werden.

Die Vorprüfung der angepassten Art. 6 Abs. 5 und 6 sowie Art. 41 Abs. 5 OgR SVH wurde durchgeführt. Am 13. August 2018 wurde mittels Vorprüfungsbericht vom AGR bestätigt, dass die Änderungen rechtmässig und widerspruchsfrei sind und daher genehmigt werden können.

Rechtliche Zuständigkeiten und Vorbehalte, Inkraftsetzung

Gemäss den rechtlichen Bestimmungen in allen drei Schulverbandsgemeinden beschliessen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Annahme, die Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

Betreffend dem rechtlichen Zustandekommen der Änderungen im OgR SVH, ist die Ausgangslage genau gleich wie beim vorgängigen Landverkaufsgeschäft. Anlässlich der Gemeindeversammlung in Oberhofen kann die beantragte OgR-Teilrevision

de facto nur angenommen oder abgelehnt werden. Ein Änderungs- oder Rückweisungsantrag ist auch hier nicht möglich, bzw. würde die später stattfindenden Abstimmungen in den drei Schulverbandsgemeinden Oberhofen, Hilterfingen und Heiligenschwendi über die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl obsolet machen.

Die vorliegenden Änderungen im OgR SVH erwachsen nur unter Vorbehalt der Zustimmung aller drei Schulverbandsgemeinden zum Rahmenkredit von CHF 29 Mio. für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl in Rechtskraft. Bei einer Ablehnung des Schulhausprojektes bleiben die aktuellen Normen im OgR SVH bestehen.

Das teilrevidierte OgR SVH vom 1. Januar 2013 tritt bei einer Annahme rückwirkend per 1. November 2018 in Kraft.

Ausblick Totalrevision OgR Schulverband

Die Schulkommission des Schulverbandes Hilterfingen befasst sich seit 2014 mit der Revision des OgR SVH. Die Änderungen in der Volksschulgesetzgebung, aber auch Neustrukturierungen innerhalb des Schulverbandes Hilterfingen bedingen eine Anpassung dieses Reglements. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden fällten in der Zwischenzeit diverse Grundsatzentscheidungen, insbesondere zu folgenden Themen:

- Festhalten am Verband oder Sitzgemeindemodell?
- Wer ist Mitglied im Verband?
- Wie soll der Verband künftig aussehen?
- Bereinigung Organisationsstruktur
- Finanzrechtliche Kompetenzen

In Anbetracht des Projekts «Erweiterung Schulanlage Friedbühl» hat die Schulkommission die Weiterbearbeitung der Revision des OgR SVH für das Jahr 2018 sistiert. Im kommenden Jahr sollen die Arbeiten weitergeführt werden, um anschliessend den Stimmberechtigten der Schulverbandsgemeinden ein neuzeitliches Organisationsreglement zur Genehmigung vorzulegen.

Antrag Schulverband Hilterfingen

Der Gemeinderat beantragt, dem zur Abstimmung unterbreiteten Geschäft des Schulverbandes Hilterfingen, lautend:

- Genehmigung Teilrevision Organisationsreglement Schulverband Hilterfingen

zuzustimmen.

5. Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen»; Genehmigung

Sinn und Zweck des Reglements

An die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl hat die Einwohnergemeinde Oberhofen einen Investitionsanteil von CHF 9'975'000.00 (netto) zu leisten. Diese Investition muss, wie im Botschaftsteil für die Urnenabstimmung vom 25. November 2018 im Kapitel «Finanzierung und finanzielle Tragbarkeit» erläutert, zu 100% fremdfinanziert werden. Die Tilgung dieser Schuld erfolgt über einen Zeitraum von 24 Jahren. Dies entspricht den jährlichen Abschreibungen von CHF 418'000.00.

Sofern der Rahmenkredit von CHF 29 Mio. von allen Schulverbandsgemeinden im November 2018 genehmigt wird, kann im 2019 das Baubewilligungsverfahren für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl durchgeführt werden. Daher kann mit dem Bau frühestens im 2020 begonnen werden. Damit die Gemeinde jedoch bereits heute einen jährlichen Betrag für diese grosse Investition im Budget einstellen kann, besteht die Möglichkeit einer Führung einer Spezialfinanzierung «Sanierung und Erweiterung Schulanlage Friedbühl». Allerdings ist dafür eine reglementarische Grundlage zu schaffen.

Seit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) haben bereits diverse Gemeinden ein Reglement für eine bestimmte Spezialfinanzierung oder ganz allgemein zur Werterhaltung von Liegenschaftsunterhalt erstellt.

Abschreibungen Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen ist je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abzuschreiben (Art. 83 Gemeindeverordnung GV). Unter «ordentlichen Abschreibungen» werden die planmässigen linearen sowie die ausserplanmässigen Abschreibungen

verstanden. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr der Vermögenswerte abgebildet und als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht. Ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen, wenn eine Anlage eine dauernde Wertminderung erfährt oder wenn sie vor Ende der Lebensdauer ersetzt werden muss.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 Abs. 1 GV) sind eine finanzpolitische Reserve. Damit wird eine genügende Selbstfinanzierung zur Finanzierung von zukünftigen neuen Aufgaben sichergestellt. Dies ist jedoch nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b. die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen»

Bei der Erarbeitung des Reglements wurde festgestellt, dass die Spezialfinanzierung nicht nur auf die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl zu beschränken, sondern auf die gesamten Investitionen im Verwaltungsvermögen auszudehnen ist. Dadurch erhält der Gemeinderat einen grösseren Spielraum bei der Anwendung dieser Spezialfinanzierung.

Damit eine reglementarische Grundlage für eine solche Spezialfinanzierung mit Vorfinanzierungscharakter bereits für die Jahresrechnung 2018 vorliegt, wurde dieser Erlass so schnell wie möglich erarbeitet. Im Reglement Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» sind insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

<p>Artikel 1 Zweck</p>	<p><i>Abs. 1</i> Unter der Bezeichnung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p><i>Abs. 2</i> Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.</p>
<p>Artikel 2 Äufnung</p>	<p><i>Abs. 1</i> Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.</p> <p><i>Abs. 2</i> Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen. b. Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. c. Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90% der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden. <p><i>Abs. 3</i> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.</p>

Artikel 3 Entnahme	<i>Abs. 1</i> Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung. <i>Abs. 2</i> Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Artikel 4 Verzinsung	Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt:

- Genehmigung Reglement für die Spezialfinanzierung «Wert-erhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» mit Inkraftsetzung per 1. November 2018

6. Orientierungen

6.1 Erweiterung Schulanlage Friedbühl, Urnenabstimmung vom 25. November 2018

In Oberhofen findet die Urnenabstimmung über den Rahmenkredit von CHF 29 Mio. für die Erweiterung der Schulanlage Friedbühl am Sonntag, 25. November 2018 zusammen mit den eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen statt. Die Abstimmungsunterlagen haben Sie zusammen mit dieser Botschaft erhalten.

6.2 Umbau Schulhaus Seeplatz; Kenntnisnahme Kreditabrechnung

Weil das im Jahr 2002 geschaffene Kindergartenprovisorium im Schulhaus Seeplatz die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Flächenbedarfs nicht mehr erfüllen konnte und weiterer dringender Sanierungsbedarf an dieser Liegenschaft bestand, genehmigte die Gemeindeversammlung am 23. November 2015 einen Verpflichtungskredit von CHF 23'000.00 für die Umsetzung des zuvor von einer Projektgruppe ausgearbeiteten Umbaukonzeptes «Rochade und gemeinsame Nutzung».

Mit der Schlussabrechnung im Herbst 2017 – und damit erst nach Abschluss der Umbauarbeiten – wurde ersichtlich, dass der Verpflichtungskredit überschritten wurde. Dies weil die Realisierungsphase sehr kurz war (Schulsommerferien 2017) und die Handwerkerrechnungen erst deutlich nach Bauvollendung eingetroffen sind. Die Gründe, welche zu dieser Kreditüberschreitung geführt hatten, waren sowohl zahlreich wie auch vielfältig.

Zum einen war die Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung im Jahr 2015 auf Basis eines Konzeptes mit einer

Kostenungenauigkeit von +/- 30 % zustande gekommen, was sich später während der Realisierungsphase als zusätzliche Herausforderung bei der Kostendisziplin erwies. Auf der anderen Seite hätte eine Detailplanung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht. Zum anderen tauchten kurz vor dem Baustart von verschiedenen Projektbeteiligten einige, im ursprünglichen Bauprogramm noch nicht enthaltene Begehrlichkeiten auf, welche teilweise erfüllt wurden.

Weitere Ursachen, welche für zusätzliche Kosten verantwortlich sind:

- Der Abstellraum für das OK-Sommerfest musste aufwändiger saniert werden als im Konzept vorgesehen (Feuchtigkeitsbeständigkeit).
- Schadstoffhaltige Wandtafeln konnten nicht weiterverwendet werden, sie mussten ersetzt werden.
- Im ehemaligen Archiv der Burgergemeinde sind hinter den Schränken versteckt massive Eckvormauerungen zum Vorschein gekommen, welche aufwendig entfernt und die Öffnungen in den Fassaden mit neuen Fenstern verschlossen werden mussten.

Gemeinsam mit der Realisierung des Umbaukonzeptes konnte auch die vom Schulverband geforderte ICT-Infrastruktur installiert, die abgesprochene Brandschutzzentrale inklusive Brandmelder ersetzt und entsprechende Synergien genutzt werden.

Da gemäss Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung der Gemeinderat für den Beschluss eines Nachkredites zuständig ist, wenn dieser weniger als 10 % des ursprünglichen Kredites beträgt, genehmigte der Gemeinderat schliesslich am 28. Februar 2018 einen Nachkredit von CHF 17'000.00.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt:

Kredit	Betrag CHF
Verpflichtungskredit (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2015)	230'000.00
Nachkredit zum Verpflichtungskredit (Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2018)	17'000.00
<i>Gesamtkredit (Verpflichtungs- und Nachkredit)</i>	<i>247'000.00</i>
Total Ausgaben	246'707.90
Kreditunterschreitung	292.10

Damit liegt eine Kreditunterschreitung von CHF 292.10 vor.

7. Verschiedenes

Zusammenfassung

Artengliederung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Erfolgsrechnung	12'680'100.00	12'680'100.00	12'456'500.00	12'456'500.00	12'719'343.00	12'719'343.00
3 Aufwand	12'509'300.00		12'369'400.00		12'647'796.00	
30 Personalaufwand	1'579'400.00		1'519'700.00		1'558'908.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'686'700.00		2'875'300.00		3'572'061.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	326'900.00		317'800.00		262'644.00	
34 Finanzaufwand	212'200.00		231'700.00		256'633.00	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	473'800.00		530'000.00		531'666.00	
36 Transferaufwand	6'682'600.00		6'532'300.00		6'112'659.00	
38 Ausserordentlicher Aufwand	439'500.00		262'100.00		242'263.00	
39 Interne Verrechnungen	108'200.00		100'500.00		110'961.00	
4 Ertrag		12'680'100.00		12'395'100.00		12'691'397.00
40 Fiskalertrag		8'724'700.00		8'636'600.00		8'870'809.00
41 Regalien und Konzessionen		63'000.00		63'000.00		59'193.00
42 Entgelte		1'961'300.00		2'121'000.00		2'021'480.00
44 Finanzertrag		444'900.00		433'300.00		454'718.00
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen		168'500.00		49'500.00		213'741.00
46 Transferertrag		1'008'400.00		991'200.00		878'725.00
48 Ausserordentlicher Ertrag		201'100.00		0.00		81'771.00
49 Interne Verrechnungen		108'200.00		100'500.00		110'961.00
9 Abschlusskonten	170'800.00	0.00	87'100.00	61'400.00	71'547.00	27'945.00
90 Abschluss Erfolgsrechnung	170'800.00	0.00	87'100.00	61'400.00	71'547.00	27'945.00

Funktionale Gliederung, brutto	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Erfolgsrechnung	12'680'100.00	12'680'100.00	12'456'500.00	12'456'500.00	12'719'343.00	12'719'343.00
0 Allgemeine Verwaltung	1'718'000.00	81'200.00	1'697'200.00	91'400.00	1'787'424.00	88'937.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	295'700.00	263'600.00	320'800.00	313'700.00	347'955.00	285'227.00
2 Bildung	2'620'400.00	650'500.00	2'504'800.00	645'500.00	2'321'553.00	545'584.00
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	470'700.00	31'500.00	470'900.00	45'200.00	553'294.00	46'966.00
4 Gesundheit	1'900.00		1'900.00		1'924.00	
5 Soziale Sicherheit	2'074'000.00	4'000.00	2'087'200.00	4'000.00	1'987'671.00	4'000.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'494'900.00	355'600.00	1'515'300.00	346'300.00	1'502'525.00	367'530.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'056'300.00	1'812'900.00	2'076'800.00	1'790'300.00	2'114'040.00	1'882'545.00
8 Volkswirtschaft	65'300.00	82'500.00	98'500.00	83'500.00	67'606.00	84'919.00
9 Finanzen und Steuern	1'882'900.00	9'398'300.00	1'683'100.00	9'136'600.00	2'035'349.00	9'413'635.00

**Erläuterungen zu den Aufgabenbereichen
(ergänzend zu den Erläuterungen Verbesserungen /
Verschlechterungen zum Budget 2018)**

Allgemeine Verwaltung

0110 Legislative

- Nationalratswahlen 2019, 1 ausserordentliche Gemeindeversammlung, 1 Urnenabstimmung Gemeindeebene (Drucksachen, Publikationen, Dienstleistungen Dritter)

0120 Exekutive

- Höhere Anzahl Kommissions-Sitzungen
- Workshop mit Kommissionsmitgliedern

0220 Allgemeine Dienste

- Vorfinanzierung Planung Teilumzonung (Privatgrundstück)
- Honorar für die Bearbeitung von baupolizeilichen Pendenzen

0290 Verwaltungsliegenschaft Schoren 1

- Kiesergänzung Fusswege
- Baumschnitt (Linde), alle zwei Jahre

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

1400 Allgemeines Rechtswesen

- Baubewilligungsgebühren analog Vorjahresrechnung
- Minderertrag Gebühren für Amtshandlungen (Bauabteilung)

1500 Feuerwehr

- Anschaffung neue Gallehelme

Bildung

2170 Schulliegenschaften

- Reinigung Schulhaus am Seeplatz im Auftragsverhältnis (Dienstleistungen Dritter): Die Auflösung des Vertrages kann erst in die Wege geleitet werden, wenn eine andere, zufriedenstellendere Lösung gefunden ist.
- Mehraufwand für Grundreinigung während der Sommerferien
- Minderaufwand baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude

Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

3410 Sport

- Planung Uferweg Wendelsee
- Baumschnitt alle zwei Jahre wiederkehrend
- Einweihungsfeier Strandbad
- Höhere Abschreibungen aufgrund Sanierung Strandbad

3420 Freizeit

- Ersatz Kastanienbaum und Maschendrahtzaun Spielplatz Längenschachen
- Rasenunterhalt Rossweid
- Abschreibung Querung Riderbach in der Balm
- Höherer Beitrag an die Ludothek

Soziale Sicherheit

5320 Ergänzungsleistungen AHV/IV

- Erhöhung Lastenausgleich Ergänzungsleistungen, pro-Kopf-Beitrag CHF 231.00, im 2018 noch CHF 218.00

5440 Jugendschutz allgemein

- Beitrag Jugendarbeit tiefer, da Personalaufwand geringer ist und der Jugendraum Poly aufgehoben wurde (Ersparnis Miete)

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

6150 Gemeindestrassen

- Kosten Stelleninserate (Personalwerbung)
- Einsparungen Anschaffung Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Planungen und Projektierungen Dritter sowie Honorare externer Berater
- Honorar für Rekonstruktion Grenzpunkte im Bereich Kupfergasse–Alpenstrasse

6290 Öffentlicher Verkehr

- Versetzen Fahrgastunterstand Haltestelle Kirche Hilterfingen (kann im 2018 nicht ausgeführt werden)

Umweltschutz und Raumordnung

7710 Friedhof und Bestattung allgemein

- Aufwand Submissionsverfahren Friedhofunterhalt (Honorare externer Berater)
- der Grabunterhalt ist neu über die Erfolgsrechnung zu verbuchen
- Aufwand für Grabaufhebungen Privat- und Erdbestattungsgräber
- Zunahme der Abschreibungen

Finanzen und Steuern

9610 Zinsen

- Tiefere Verzinsung langfristiger Finanzverbindlichkeiten infolge Rückzahlung eines Darlehens im 2017 und voraussichtlich im Juni 2019

Zusammenfassung

Investitionsrechnung steuerfinanziert

Funktionale Gliederung		2019		
		Ausgaben CHF	Einnahmen CHF	Netto CHF
2170	Schulliegenschaften			
	Schulraumplanung, 3. Planungskredit, Kostenanteil 1/3	8'000.00		8'000.00
	Schulraum 2020, Teilprojekt Friedbühl, Kostenanteil Oberhofen 35%	834'000.00		834'000.00
3410	Sport			
	Strandbad, Sanierungen	300'000.00		300'000.00
3420	Freizeit			
	Querung Riderbach in der Balm	50'000.00		50'000.00
6150	Gemeindestrassen			
	Schulthesserstrasse, Belagserneuerung	90'000.00		90'000.00
	Verkehrsmassnahmen Schneckenbühl- und Aebnitstrasse, Planung	20'000.00		20'000.00
	Konzept Werterhalt Strassen	20'000.00		20'000.00
7410	Gewässerverbauungen			
	Chumbbächli, Instandsetzung Bachverbauungen	20'000.00		20'000.00
	Subventionsbeitrag Kanton, Chumbbächli		39'600.00	-39'600.00
	Beiträge Gemeinden, Chumbbächli		48'200.00	-48'200.00
7710	Friedhof und Bestattung allgemein			
	Friedhofanlage, Umgestaltung	230'000.00		230'000.00
	Friedhofanlage, Umgestaltung, Beitrag Hilterfingen		243'200.00	-243'200.00
	Abschluss Investitionsrechnung steuerfinanziert	1'572'200.00	331'000.00	1'241'000.00

Investitionsrechnung gebührenfinanziert

Funktionale Gliederung		2019		
		Ausgaben CHF	Einnahmen CHF	Netto CHF
7101	Wasserversorgung			
	Alter Oberländerweg, Verlängerung Hydrantenleitung	150'000.00		150'000.00
	Schulthesserstrasse, Leitungsersatz, Brunnhüsiweg bis Burchgasse	157'000.00		157'000.00
	Hinterbühl, Leitungsersatz	150'000.00		150'000.00
	Riderweg, Leitungsersatz	118'000.00		118'000.00
	Auswechslungskonzept Wasserzähler, Umsetzung	13'000.00		13'000.00
7201	Abwasserentsorgung			
	Schulthesserstrasse, Leitungsersatz, Brunnhüsiweg bis Burchgasse	87'000.00		87'000.00
	Hinterbühl, Leitungsersatz	50'000.00		50'000.00
	Riderweg, Leitungsersatz	118'000.00		118'000.00
	ARA Region Thun, Anteil Werterhalt und Projektkosten	95'000.00		95'000.00
	Abschluss Investitionsrechnung gebührenfinanziert	938'000.00		938'000.00

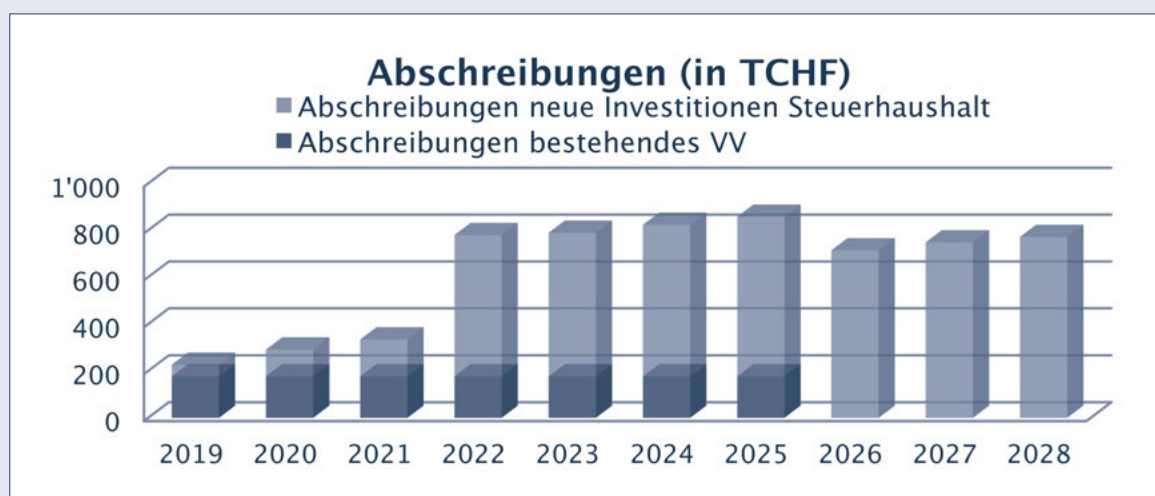
Übersicht Ergebnisse Erfolgsrechnung



Übersicht Bilanzüberschuss / Eigenkapital



Übersicht Abschreibungen Verwaltungsvermögen



oberhofen
am Thunersee

**Reglement für die Spezial-
finanzierung «Werterhalt von
Investitionen im Verwaltungsvermögen»**

1. November 2018



Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee (nachstehend Gemeinde genannt) stützt sich auf die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 und die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013.

Zweck	<p>Art. 1¹ Unter der Bezeichnung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung (GV).</p> <p>² Diese bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.</p> <p>³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.</p>
Äufnung	<p>Art. 2¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none">Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlagen in die finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 90 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden. <p>³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Mio. betragen.</p>
Entnahme	<p>Art. 3¹ Die Entnahme gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a Gemeindeverordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. November 2018 in Kraft.</p>

Genehmigung

So beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. November 2018.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee



Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 18. und 25. Oktober 2018 bekannt gemacht. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 19. Dezember 2018



Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. November 2018. Publiziert im Amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 3. und 10. Januar 2019.

